



Botos
Freikonstruktion

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Botos Freikonstruktion

Fassung: 01.03.2024



Botos Freikonstruktion

§1 Geltungsbereich

(1) Geschäftsbeziehungen

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Micha Botos bzw. Botos Freikonstruktion (nachfolgend BFK genannt) und dessen Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.

(2) Abweichende Bedingungen

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen sowie mündliche Nebenabreden werden nur anerkannt, wenn sie durch BFK schriftlich bestätigt worden sind.

§2 Angebot

(1) freibleibendes Angebot

Ein Vertrag durch ein freibleibendes Angebot von BFK kommt nur dann zustande, wenn der Kunde das Angebot unverändert und unterzeichnet an BFK zurücksendet und welches dann wiederum von BFK durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung. Fehler der Übermittlung gehen zu Lasten des Senders.

(2) Rechtlicher Vorbehalt an Informationen und Erzeugnissen die vor dem und im Angebot bereitgestellt werden

BFK behält sich alle Rechte an bereitgestellten Bildern, Zeichnungen, Grafiken, Illustrationen, technischen Darstellungen und Erläuterungen vor. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BFK weder vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflicht erheblich, so ist BFK unter vorheriger Androhung zur Kündigung und Abrechnung des Auftrages berechtigt.

§3 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand

Gegenstand dieser Geschäftsbedingung ist die Erbringung von Ingenieursdienstleistungen. Die exakten zu erbringenden Dienstleistungen variieren abhängig der zu erfüllenden Aufgaben. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, schließt das automatisch alle Leistungen ein, die zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben notwendig sind.

(2) Bereitstellung digitaler Erzeugnisse

Wenn nicht anders vereinbart wurde, werden digitale Erzeugnisse, die im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen, in mindestens einem angemessenen, digitalen und von BFK gewählten Format dem Kunden bereitgestellt.

(3) Erfüllungsort

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für die von BFK geschuldeten Leistungen 73642 Welzheim.

§4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Bereitstellung aller zur Erfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen

Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle zur Erfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen mindestens 5 Werkzeuge vor dem vereinbarten Leistungszeitraum in geeigneter Form an BFK zu übergeben.



Botos

Freikonstruktion

Über den eigentlichen Gegenstand der Leistung hinaus, zählen dazu insbesondere Unterlagen und Informationen zu Schnittstellen, Einsatzorte, alternative Einsatzzwecke und Ansprechpartner.

(2) Rückmeldungspflicht

Wenn BFK dem Kunden Vorschläge, Entwürfe oder ähnliches zur Verfügung stellt, ist der Kunde dazu verpflichtet, innerhalb eines zumutbaren und für den Leistungszeitraum angemessenen Zeitraums konstruktive Rückmeldungen zu machen, die ggf. Beanstandungen und Änderungswünsche enthalten.

(3) Richtigkeit und Vollständigkeit aller zur Erfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen

Der Kunde ist allein und voll für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Unterlagen und Informationen verantwortlich.

(4) Besprechungen

Wenn Besprechungen für Absprachen, Vorstellungen, Präsentationen oder aus anderen Gründen zweckmäßig sind, wird der Kunde sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Besprechungen abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen.

§5 Preise und Vergütung

(1) Stundensatz / Honorar / Leistungsvergütung

Es gelten die für das Kalenderjahr festgelegten Preise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die festgelegten Preise auf der Webseite von BFK mit Gültigkeitsvermerk für das geltende Kalenderjahr ausgeschrieben.

Die festgelegten Preise gelten für jeden Kunden gleichermaßen. Rabatte, Skonto oder Vergleichbares sind unzulässig und werden weder angeboten noch akzeptiert.

Die Preisbindung besteht zum Leistungszeitraum in dem die Leistung erbracht wurde. Wird die im Vorjahr erbrachte Leistung im folgenden Kalenderjahr in Rechnung gestellt, dann zu den Konditionen die im Kalenderjahr des Leistungszeitraums gültig waren.

Projekte, Aufträge oder Aufgaben die über ein Kalenderjahr hinaus andauern, können abhängig vom Leistungszeitraum zu unterschiedlichen Konditionen in Rechnung gestellt werden. Die Leistungen die im neuen Kalenderjahr erbracht werden, werden zu den Konditionen des neuen Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

(2) Reisetätigkeiten

Durch Tätigkeiten die nicht an dem in §3 Absatz (3) genannten Einsatzort durchgeführt werden sollen oder müssen, entstehen für den Kunden kostenpflichtige Mehraufwendungen. Dabei können dem Kunden Kosten entstehen für Verpflegungsmehraufwendungen, Logis, Fahrtkosten (Kilometergeld, Bahnticket usw.) und Zeitmehraufwendungen.

Die Höhe der anfallenden Mehrkosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen und oder den gesetzlich vorgegebenen Pauschalen.



Botos

Freikonstruktion

(3) Equipment

Projekte, Aufträge oder Aufgaben die zur Erfüllung Ausrüstung, Lizenzen und Ähnliches zwingend erfordern, welche nicht bereits Teil des Equipments von BFK waren, werden dem Kunden als zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

BFK verpflichtet sich in diesen Fällen, dem Kunden die zu erwartenden Mehrkosten in angemessener Art und Weise vorab anzuzeigen.

Es entstehen ausschließlich nur Mehrkosten für tatsächlich anfallende Kosten. Equipment, das sich zum Zeitpunkt der Anfrage bereits im Besitz von BFK befand, kann dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden.

§6 Zahlung

(1) Rechnungsstellung für Leistungsvergütung und Reisetätigkeit

Wenn nicht anders vereinbart, werden die erbrachte Leistungsvergütung und Reisetätigkeiten eines Monats im darauffolgenden Monat dem Kunden in Rechnung gestellt.

(2) Rechnungsstellung für Equipment

Mehraufwendungen für zwingend erforderliches Equipment gemäß §5 Absatz (3) wird vor dem Leistungszeitraum oder zu Beginn des Leistungszeitraums dem Kunden in Rechnung gestellt.

(3) Zahlungsziel

Alle von BFK gestellten Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von zehn Werktagen, in der auf der Rechnung geforderten Weise, zu begleichen.

§7 Nutzungsrechte

(1) Bis zur vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung

BFK behält sich bis zur vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung das alleinige Eigentum an allen Erzeugnissen der erbrachten Leistungen vor.

(2) Urheber

Wenn durch BFK auf oder in Dokumenten und anderen Erzeugnissen seine Urheberschaft kenntlich gemacht wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, diese Kenntlichmachung ohne die schriftliche Zustimmung von BFK zu entfernen.

(3) Nutzungsrechte für den Kunden

BFK räumt dem Kunde das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die vertragsgegenständlichen Erzeugnisse zu nutzen. Die Einräumung von Nutzungsrechten wird erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig an BFK entrichtet hat.

(4) Werbungsrechte für BFK

BFK ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Kunden, Abbildungen der Erzeugnisse für seine Eigenwerbung unentgeltlich zu reproduzieren und zu nutzen, sofern diese nicht der vertraglich vereinbarten Geheimhaltung unterliegen.



Botos

Freikonstruktion

(5) Patente

Ideen, Konzepte, Entwürfe und Erzeugnisse jeglicher Art, die während der Dienstleistung durch BFK entstehen und in Teilen und oder in vollem Umfang in eine Patentanmeldung einfließen, sind entsprechend ihrem Beitragsanteil an der Patentanmeldung BFK zuzuschreiben bzw. anzurechnen.

Dies gilt des Weiteren auch zeitlich uneingeschränkt und für Weiterentwicklungen die auf dem ursprünglichen Kern basieren.

Umgekehrt werden dem Kunden im selben Maße entsprechend dessen Beitragsanteil an der Patentanmeldung zuzuschreiben bzw. zuzurechnen.

§8 Liefertermine

(1) nicht fristgerechte Bereitstellung aller zur Erfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen

Wird vom Kunden die in §4 Absatz (1) genannte Frist nicht eingehalten, so erlischt für BFK jegliche Bindung an den vereinbarten Leistungszeitraum.

BFK wird sich weiterhin um die Erfüllung der vereinbarten Leistungen bemühen. BFK steht es dabei frei, den Zeitplan an die gegebene Situation anzupassen. Zu beachten ist, dass selbst kleine Verzögerungen durch ein Versäumnis des Kunden zu erheblichen Verzögerungen im angepassten Zeitplan des Leistungszeitraums von BFK führen kann.

(2) Verzögerungen innerhalb des Leistungszeitraums durch den Kunden

Der Fertigstellungstermin ist für BFK nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Kunde allein oder überwiegend zu verantworten hat. Das gilt insbesondere im Falle eines Versäumnis der Verpflichtungen des Kunde gemäß §4 und §5 dieser Geschäftsbedingungen.

(3) Verzögerung im Krankheitsfall

Sollte BFK seiner Pflicht zur Leistungserfüllung krankheitsbedingt nicht nachkommen können, dann ist BFK eine Möglichkeit der Nacherfüllung einzuräumen.

Das Recht zur Nacherfüllung räumt der Kunde BFK nur ein, solange der krankheitsbedingte Ausfall eine Verzögerung des Leistungszeitraums von bis zu Zehn Werktagen verschuldet.

Wird der krankheitsbedingte Ausfall eindeutig eine größere Verzögerung als diese verschulden, so erlöschen für BFK die Rechtsansprüche zur Nacherfüllung, zur Dienstleistungsfortsetzung und zur Abrechnung der vereinbarten Mindestbestellmenge. Die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Dem Kunden steht es frei, nach dem Eintreten dieses Falles, die vereinbarten Dienstleistungen selbst oder durch Dritte zu erfüllen. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten von BFK.

§9 Kündigung / Beendigung der Dienstleistung

(1) Beendigung durch Erfüllung

Die Verpflichtung von BFK, für den Kunden Dienstleistungen zu erbringen, erlischt wenn der vereinbarte Leistungszeitraum endet oder die zugesicherte Menge an Arbeitszeit erbracht wurde automatisch.



Botos Freikonstruktion

(2) Kündigung durch ausbleibende Inanspruchnahme

Werden die Dienstleistungen von BFK innerhalb der ersten fünf Werktage des Leistungszeitraums vom Kunden nicht in Anspruch genommen oder während einer Woche innerhalb des Leistungszeitraums zu weniger als 33% vereinbarten Menge genutzt, so erlischt augenblicklich für BFK jedwede Pflicht auf die Erbringung aller noch vereinbarten Dienstleistungen.

Wurde eine Mindestbestellmenge der Arbeitszeit vereinbart, ist BFK berechtigt diese dem Kunden bei ausbleibender Inanspruchnahme in vollem Umfang in Rechnung zu stellen, auch wenn diese nicht oder nur in Teilen erbracht worden sind.

(3) Kündigungsrecht für den Kunden

Der Kunde ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt:

wenn BFK seine Verpflichtungen gemäß §3, §5 und §8 dieser Geschäftsbedingungen nachhaltig verletzt.

(4) Kündigungsrecht für BFK

BFK ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt:

wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß §4 und §6 dieser Geschäftsbedingungen nachhaltig verletzt

oder der Kunde trotz Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der in Rechnung gestellten Leistungen gemäß §6 dieser Geschäftsbedingungen nicht nachkommt.

§10 Geheimhaltung

(1) Allgemeine Geheimhaltung

Der Kunde und BFK werden über sämtliche vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber gleich zu welchem Zweck verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.

(2) Ausnahmeregelung

Die Verpflichtungen aus §10 Absatz (1) verlieren ihre Gültigkeit für Informationen oder Teile davon, die nachweislich:

dem Empfangenden vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren,

der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren,

der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass Empfangende hierfür verantwortlich ist.

(3) Zusammenarbeit

Erklärungen über eine Zusammenarbeit können von beiden Vertragsparteien abgegeben werden. Sollte eine Vertragspartei seine Zustimmung hierzu entziehen, ist eine einfache schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei erforderlich.



Botos Freikonstruktion

§11 Anwendbares Recht

(1) Anwendbares Recht auf innerdeutsche und grenzüberschreitende Verträge

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht, auch für ausländische Kunde und Vertragspartner, anwendbar.

§12 Schlussbestimmung

(1) Weitere Absprachen

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Schriftform.

(2) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. BFK und sein Kunde verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.